

Entgeltordnung für die Benutzung der Unterkunft „Am Kieswerk 2“ in Burgdorf

Die Unterkunft in Burgdorf, „Am Kieswerk 2“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burgdorf. Sie dient der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

§ 1

Entgeltpflicht und Entgeltschuldner/-innen

1. Die Stadt Burgdorf hält in Burgdorf, „Am Kieswerk 2“ 31303 Burgdorf, für ukrainische Flüchtlinge, die sich im Gemeindegebiet aufhalten und über keinen eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen, Wohnraum vor. Für die Benutzung der Unterkünfte ist ein privatrechtliches Entgelt an die Stadt Burgdorf zu entrichten.
2. Die Benutzer/-innen der Unterkunft sind Entgeltschuldner/-innen und zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für das Entgelt alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 2

Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgeltes ist der überlassene Wohnplatz.
2. Das Entgelt beträgt 422,00 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. In diesem Entgelt sind die Nettokaltmiete, Kosten für Strom, Heizung, Hausmeister und sonstige umlagefähige Betriebskosten enthalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Einzug in die Unterkunft oder dem in der Einweisungsverfügung genannten ersten Tag der Bereitstellung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Das Benutzungsentgelt wird beim Beziehen der Unterkunft und bei jeder Änderung durch eine Rechnung festgesetzt. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig. Anschließend ist das Entgelt jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats, zu entrichten.
2. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, das Entgelt gem. § 2 vollständig zu entrichten.
3. Die Entgeltschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Entgeltpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Entgeltschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Entgeltpflicht.
4. Für die Teile eines Kalendermonats ist je 1/30 des monatlichen Entgeltes zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als 1 Tag berechnet.

5. Rückständiges Benutzungsentgelt oder Nebenkosten werden auf dem zivilrechtlichen Wege eingetrieben. Die dadurch entstehenden Kosten, Mahngebühren und Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.

Burgdorf, den 08.07.2022

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Pollehn)